Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Maria Martha Vox, Grafelder Straße 33, 49770 Herzlake, plant den Umbau eines vorhandenen Mastschweinestalles zur Mehrzweckanlage mit 600 Mastschweinen in Haltungsform 4 oder alternativ 720 Mastschweinen in Haltungsform 3, den Anbau von zwei überdachten Ausläufen, die Änderung der Ableithöhe der vorhandenen Abluftkamine, die Standortänderung von drei Futtermittelsilos und den Neubau eines überdachten Festmistlagers. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung unverändert eine Kapazität von 720 Mastschweinen und 79 Sauen mit Ferkeln haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Felsen, Flur 6, Flurstücke 39/3, 40/4, 40/3 und 39/4.

Aufgrund der Kumulation mit den bereits zwei vorhandenen Legehennenställen (insgesamt 26.400 Legehennen) war gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Zuge des Bauvorhabens werden vorhandene Eingrünungen (Gehölzbestände), Hoffläche und Ackerfläche überplant und dauerhaft versiegelt. Es kommt zu einer Neuversiegelung von ca. 1.230 m². Die natürlichen Bodenfunktionen gehen hier verloren. Das Vorhaben befindet sich allerdings in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum. Die anliegenden Ackerflächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Das Überschwemmungsgebiet der Hase liegt rd. 300 m entfernt (östliche Richtung). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet werden allerdings nicht erwartet.

Die Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der Biotope für Tiere und Pflanzen an dem Baustandort ist als geringwertig einzustufen. Mit Ausnahme der vorhandenen Eingrünungen (junge, heimische Laubgehölzbestände) werden mit der Hoffläche und der angrenzenden Ackerfläche Biotope überplant, die keine hochwertige ökologische Bedeutung haben. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Horste) sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zudem werden für Tiere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind am Planstandort nicht vorhanden. Ebenso sind dort keine faunistischen Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen vorhanden.

Da sich der Tierbestand durch das geplante Vorhaben nicht ändert und lediglich ein vorhandener Mastschweinestall durch zwei überdachte Ausläufe erweitert wird, ist keine Zunahme des Zu- und Abfahrtsverkehrs zu erwarten, sodass keine zusätzlichen erheblichen

Lärmimmissionen entstehen. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen in Form von Staub oder Geruch überschreiten laut den vorgelegten Gutachten nicht die zulässigen Grenzwerte im Sinne der TA Luft.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 02.09.2024

Landkreis Emsland Der Landrat